



Neueste Entwicklungen

- **Rettungsschirm für Unterstützungsangebote:**
Gemäß § 150 Abs. 5a SGB XI haben Unterstützungsangebote die **Möglichkeit der Erstattung von Mindereinnahmen und Mehrausgaben** aufgrund der Corona-Pandemie. Da sich die Umsetzung als sehr komplex herausgestellt hat, befasste sich auf Landesebene eine Arbeitsgruppe mit den verschiedenen Fragestellungen. Nun sind jedoch alle relevanten Punkte geklärt und entsprechende **Anträge können jetzt gestellt werden**.

Auf dem [Gesundheitspartnerportal der AOK BW](#) (rechts oben „AOK Baden-Württemberg“ wählen) stehen die relevanten Unterlagen für die Antragsstellung zur Verfügung: Neben dem *Antragsmuster* und den *regionalen Ansprechpartnern der AOK BW* können die Antragssteller auch auf den *Fragen- und Antwortenkatalog des GKV-Spitzenverbandes* und eine *Ausfüllhilfe zum Antrag* für die Umsetzung der Antragsstellung zurückgreifen. Dort sind etwa Antworten zur Berechnung der Erstattungen oder zur Berücksichtigung anderer Finanzierungshilfen, wie etwa das Kurzarbeitergeld, zu finden. Für weitere Fragen stehen außerdem die *Verbände der Leistungserbringer* und wir als *Fachstelle Unterstützungsangebote* zur Verfügung.

- **Schutzschirm mit bis zu 15 Millionen Euro des Landes Baden-Württemberg:**
Das Land BW unterstützt gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Organisation, die bislang *keine anderweitige finanzielle Unterstützung*, wie etwa durch den Rettungsschirm für Unterstützungsangebote, erfahren haben. Die Unterstützung soll voraussichtlich ab August zur Deckung zwangsläufiger Fixkosten erfolgen. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).
- Gerne weisen wir an dieser Stelle nochmals auf die **Fristverlängerung für die Abgabe der Förderanträge mit Landesförderung** hin:
Nach Nr. 6.3 der VwV-Ambulante Hilfen gilt für **Folgeanträge** der 31. Juli 2020 und für **Erstanträge** der 31. Oktober 2020.

FAQ aus der Beratung



Durch die Corona-Pandemie haben wir bei unserem Unterstützungsangebot *Dienstagscafé* Mindereinnahmen bzw. auch Mehrausgaben aufgrund der Schutzmaßnahmen zu verzeichnen. Was muss ich denn beim Einreichen des Antrags beachten?

Gemäß § 150 Abs. 5a SGB XI können Sie sich für das anerkannte Unterstützungsangebot Mindereinnahmen und Mehrausgaben erstatten lassen. In der *Ausfüllhilfe zum Antrag* finden Sie Hilfestellung zu Ihren Fragen. Dort wird etwa beschrieben, dass Sie den Antrag für das Dienstagscafé für einen Monat oder auch für mehrere Monate gebündelt stellen können. Falls Sie als Träger mehrere Unterstützungsangebote anbieten sollten, sind die Mindereinnahmen und Mehrausgaben aller Angebote in einem Antrag zusammenzufassen.

Den Antrag senden Sie per E-Mail mit Anerkennungsbescheid(en) an die im [Gesundheitspartnerportal der AOK BW](#) genannte Mailadresse.



KONTAKT

Fachstelle Unterstützungsangebote

0711 24 84 96-73

Pflegebedürftige allgemein

0711 24 84 96-62 oder -69

Schwerpunkt Demenz